

860 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Landesverteidigungsausschusses

über die Regierungsvorlage (701 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll die besondere örtliche Kundmachung unverzüglich nach der Kundmachung der Sperrgebietverordnung im Bundesgesetzblatt sichergestellt werden. Überdies soll die im Bundesgesetzblatt kundzumachende Verordnung von umfangreichen Grenzbeschreibungen entlastet und auch durch die unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde mögliche praktische Schwierigkeiten ausgeräumt werden.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. Jänner 1986 in Verhandlung genommen.

An der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschloß, beteiligten sich die Abgeordneten Kraft, Fister und der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Gugerbauer.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Änderungsantrags der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Fister und Kraft betreffend § 2 Abs. 2 einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Landesverteidigung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1986 01 16

Hofmann
Berichtersteller

Dr. Gugerbauer
Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, wird wie folgt geändert:

Der § 2 lautet:

„§ 2. (1) Verordnungen, mit denen die im § 1 Abs. 1 lit. a oder b bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich die Gebiete liegen, anzuschlagen.

(2) Verordnungen, mit denen die im § 1 Abs. 1 lit. c bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“

zu verlautbaren und an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich diese Gebiete liegen, solange anzuschlagen, als diese Gebiete zu Sperrgebieten erklärt sind. Sie gelten mit Ablauf des ersten Tages des Anschlages als kundgemacht. Einer Verlautbarung dieser Verordnungen im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht.

(3) In den Verordnungen nach Abs. 1 und 2 sind die Gemeinden, in deren Bereich die Sperrgebiete liegen, anzuführen; hinsichtlich der Abgrenzung des Sperrgebietes ist auf Planunterlagen zu verweisen. Diese sind beim Bundesministerium für Landesverteidigung und beim Amt der Landesregierung des betroffenen Landes zur Einsicht aufzulegen. Überdies sind bei den berührten Gemeinden jene Planunterlagen zur Einsicht aufzulegen, die das jeweilige Gemeindegebiet betreffen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.